

Katharina Rubwedel

Emanzipation im Recht oder vom Recht? Traumatisierende Institutionen und Heterotopien

Rechtssubjekte sind angewiesen auf Institutionen¹ wie Gerichte, Verwaltungsbehörden und Polizei. Diese erkennen Rechte und Ansprüche an oder ab, sie entscheiden über Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen. Wenn die Institutionen den Rechtssubjekten die ihnen zustehenden Ansprüche und Rechte jedoch nicht, nur unzureichend oder um den Preis identitärer Fremdzuschreibungen gewähren (oder sogar explizit aberkennen), ergibt sich für die Subjekte ein Konflikt.² Um Rechte zu erhalten, müssen sie die Institutionen trotzdem anrufen, denn es gibt letztlich keine Alternative zur rechtlichen Anerkennung; ihre Abhängigkeit von den Institutionen ist unauflösbar. Von dieser Prämisse ausgehend, soll der Aufsatz auf rechtstheoretischen Pfaden der Frage nachgehen, wie und ob Rechtssubjekte angesichts dieser Abhängigkeit eine emanzipatorische Praxis verfolgen können, wo und wie Subjekte handlungsfähig werden können. Hierbei soll insbesondere unter Rückgriff auf Judith Butlers, Sonja Buckels und Bettina Wuttigs Theorien das Verhältnis zwischen rechtlichen, d.h. institutionellen Mitteln, und politischen Protestformen ausgelotet werden. In diesem Zusammenhang wird zum Abschluss die Figur der Heterotopie und ihre Bedeutung für soziale Protestformen ausführlich diskutiert.

1. Institutionelle Diskriminierung³ als Traumatisierung

Als alltägliche Praxis nimmt institutionelle Diskriminierung viele Formen an: Etwa als racial profiling im öffentlichen Raum, sexistische Opfer-Narrative in Gerichtsprozessen oder mangelhafte Anhörungsverfahren vor dem BAMF.⁴ Diese Praxis hat dabei in der ka-

1 Ich beziehe mich hier auf den Institutionenbegriff, wie ihn Sonja Buckel entwickelt, und zwar als Materialisierung der Rechtsform. Institutionen stellen damit relativ stabile, weil in Apparaten materialisierte Machttechnologien dar. In ihnen schlagen sich also die (nicht auf die kapitalistische Produktionsweise reduzierbaren) gesellschaftlichen Hierarchie- und Machtverhältnisse nieder, vgl. Sonja Buckel, Subjektivierung und Kohäsion, Weilerswist 2015, 254.

2 Wendy Brown analysiert ein ähnliches Phänomen und bezeichnet dies als Paradox, vgl. Wendy Brown, Suffering Rights as Paradoxes, Constellations. An International Journal of Critical and Democratic Theory, 7 (2000), 230-241 (231).

3 Ich wähle hier institutionelle Diskriminierung und nicht institutionellen Rassismus als maßgeblichen Begriff, weil dieser die allgemeinere analytische Kategorie bezeichnet, die begrifflich auch intersektionale Verschränkungen zulässt, vgl. Mechthild Gomolla, Institutionelle Diskriminierung. Neue Zugänge zu einem alten Problem, in: Hormel/Scherr (Hrsg.), Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse, Wiesbaden 2010, 61-94 (78).

4 Wobei die Aufzählung nicht abschließend ist und sich die Diskriminierungsformen intersektional verschränken können.

DOI: 10.5771/0023-4834-2021-2-203

patalistischen Gesellschaftsordnung eine herrschaftsstabilisierende Funktion, sie ist nicht etwa ein Ausnahmefall in sonst reibungslos funktionierenden demokratischen Institutionen. Institutionelle Diskriminierung bezeichnet nach Mechthild Gomolla den „*Beitrag des institutionellen Settings an der Herstellung, Verfestigung und Modifizierung sozialer Differenzen* [Hervorhebung im Original]“.⁵ Erfahrungsperspektiven und Rechte hiervon betroffener Subjekte werden im Zuge dieser Praxis oftmals ignoriert, abgetan, entpolitisiert oder sogar gegen sie gewendet – zu allem Überfluss ist der Zugang zum institutionellen System dann oftmals noch durch finanzielle Hürden verstellt.⁶ So erfolgt etwas, das man auch als institutionelle (Re-)Trauma*isierung⁷ bezeichnen kann. Wuttigs Theorie vom trauma*tisierten Subjekt geht grundsätzlich davon aus, dass sich Geschlecht – und analog andere soziale Ungleichheitskategorien, wobei diese aber nicht im Fokus Wuttigs liegen – ins Körpergedächtnis der Subjekte einschreiben können, sowohl über extreme Gewalterfahrungen als auch über Mikroaggressionen, „alltägliche“ Ungleichbehandlungen und generell über identitäre Fremdzuschreibungen.⁸ Sie arbeitet heraus, wie so von den Machtverhältnissen „gezeichnete“ Subjekte produziert werden. Wuttig fasst diese sozialen Kategorien als traumatische Dimension. Damit möchte sie eine Theorie der Inkorporation vorlegen, die den Körper nicht als bloßen Effekt oder (Neben-)Produkt des Diskurses erfasst. Stattdessen sollen die von Wuttig begründeten „soma studies“ einen Knotenpunkt zwischen somatischer Dimension und sozialen Praxen herstellen: „Materialität“ soll „im Spannungsfeld von zugleich gegeben sein und als durch soziale Prozesse werdend“ gefasst werden.⁹ Pointe von Wuttigs Theorie ist hierbei, dass auch eine Überschreibung der diskriminierenden Fremdzuschreibung denkbar ist, die ein selbstbestimmtes Umdefinieren des eigenen Subjektstatus möglich werden lässt; die Einschreibung ist somit keinesfalls unumkehrbar oder absolut.¹⁰ Wuttigs Sozialisierungskonzept ist übertragbar auf die institutionelle Ebene: Wenn der Körper „die politische Sache par excellence [Hervorhebung im Original]“¹¹ ist, dann ist auch ein herrschaftskri-

5 Gomolla (Fn. 3), 77. Für einen Überblick zur Entwicklung des Forschungsbegriffs siehe ebd., 66 ff.

6 Vgl. Laila Abdul-Rahman/Hannah Espin Grau/Tobias Singelstein, Zwischenbericht zum Forschungsprojekt ‚Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen (KviAPol). Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen, Forschungsprojekt KviAPol 17.9.2019, https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zwischenbericht.pdf; Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt Berlin (KOP), Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2018, <https://kop-berlin.de/files/documents/chronik.pdf>; Sophie Schlüter/Katharina Schoenes, Zur Entthematisierung von Rassismus in der Justiz. Einblicke aus der Arbeit der Prozessbeobachtungsgruppe Rassismus und Justiz, movements, 2. (2016), 199-210; Karin Schittenhelm, Asylsuchende im Blickfeld der Behörde. Explizites und implizites Wissen in der Herstellung von Asylbescheiden in Deutschland, Soziale Probleme 26 (2015), 137-150.

7 In diesem Artikel möchte ich vorschlagen, institutionelle Diskriminierung analytisch als einen Fall des Traumas* zu bestimmen, vgl. Bettina Wuttig, Das traumatisierte Subjekt. Geschlecht – Körper – soziale Praxis. Eine gendertheoretische Begründung der Soma Studies, Bielefeld 2016. Trauma* betont dabei die herrschaftskritische Verwendung des Begriffs, die sich abgrenzt von der rein klinisch-hegemonialen Begriffsbedeutung.

8 Wuttigs Ausgangspunkt ist Judith Butlers Gender- und Sprechakttheorie, nach der die sex/gender Unterscheidung nicht haltbar ist und auch sex kulturell geprägt ist. Jedoch grenzt sie sich dort von ihr ab, wo Butler auf einem sprachzentrierten Körperkonzept beharrt, vgl. Wuttig (Fn. 7), 115 ff.

9 Damit bezieht sie sich explizit auf die „new materialisms“, wie er u.a. von Diana Coole und Samantha Frost formuliert wurde.

10 Hierzu mehr unter 3.2.

11 Wuttig (Fn. 7), 149.

tischer Blick auf staatliche Institutionen sinnvoll; Institutionen sind immerhin die Mittler, Berührungspunkte zwischen Subjekten und staatlicher Herrschaft. Verurteilungen, Maßnahmen der Polizei wie Identitätsfeststellungen, Festnahmen, die Anwendung unmittelbaren Zwangs, Abschiebungen oder Verwaltungshandeln, insbesondere (aber nicht nur) wenn sie rechtswidrig erfolgen, können als Verletzungen betrachtet werden, die in der oben beschriebenen Art und Weise subjektivierend wirken.

1.1 Die Rechtsform als emanzipatorische Errungenschaft

Das Sich-auf-Rechte-Berufen-Können vor Institutionen ist jedoch zunächst ein rechtsstaatliches Privileg: Die Rechtsform kapitalistischer Gesellschaften, deren Materialisierung die Institutionen und die oben genannten Verfahrensmittel sind, muss als eine emanzipatorische Errungenschaft betrachtet werden.¹² Insbesondere kann die abstrakte Rechtsform, solange die gesellschaftlichen Machtverhältnisse strukturell diskriminierend organisiert sind, einen Schutz für marginalisierte Subjekte darstellen. Buckel sieht in der Rechtsform drei ambivalente Vorteile, die durch ihre Verselbstständigung bedingt seien: Durch die Fassung der Rechtssubjekte als abstrakt Gleiche würden die Machtverhältnisse zwar verschleiert, zumindest in formaler Hinsicht finde aber auch eine Machtverschiebung statt, die auch den Marginalisierten den Privilegierten gegenüber (theoretisch) eine gleichgestellte Rechtsposition einräume. Außerdem speichere die Rechtsform „das aktuelle Reflexionsniveau einer Gesellschaft“,¹³ vergangene und aktuelle hegemoniale Projekte würden ablesbar. Gleichzeitig würden durch diese Festschreibung als hegemonial-juristisches Wissen aber nichthegegoniale Strukturen oder Seinsweisen als Unrecht markiert. Drittens bewirke die Rechtsform einen zeitlichen Aufschub des staatlichen Durchgriffs, während sie zugleich soziale Kämpfe in einen juristisch-formalen Prozess überführe und so die Machtverhältnisse an sich unberührt lasse. Die Rechtsform sei also eine

„verselbstständigte Konsenstechnik, welche der Funktionsweise der Hegemonie ein Relais für die Verallgemeinerung für Interessen bietet. Deswegen können sich immer auch schwächere Kräfte auf die Rechtsform stützen. Daher schreiben sich gesellschaftliche Kräfteverhältnisse als solche Verhältnisse, also relational, in sie ein, nur so weit, wie eine bestimmte Norm hegemonial werden konnte.“¹⁴

Letztlich sieht Buckel die Berufung auf Rechte innerhalb der Institutionen daher als geeignetes Mittel, mit denen soziale Kämpfe emanzipatorisch aufgelöst werden können.

1.2 Der institutionelle Weg als Zumutung

Wie Buckel jedoch selbst einwendet, hängt die Durchsetzung der abstrakten Rechtssubjektivität auch von sozialen Kämpfen ab.¹⁵ Ein ausschließlicher Fokus auf das Emanzipationspotenzial der Rechtsform trüge der strukturellen Benachteiligung durch die rechtlichen Institutionen, die ja immerhin die Materialisierung der Rechtsform darstellen, nicht

12 Vgl. Buckel (Fn. 1), 315.

13 Buckel (Fn. 1), 313.

14 Buckel (Fn. 1), 313 f.

15 Buckel (Fn. 1), 314.

ausreichend Rechnung. Eine (gesamtgesellschaftliche) Emanzipation allein innerhalb des Rechts, d.h. unter Bezugnahme auf die Rechtsform innerhalb der Institutionen, etwa durch strategische Prozessführung, sei nicht möglich. Die Möglichkeit von Emanzipation (ausschließlich) über kreativen Umgang mit dem Recht zu denken, hat zur Folge, dass genau diese Vorgehensweise dem traumatisierten Subjekt zugemutet wird. Das Subjekt bewegt sich innerhalb der Institutionen eben nicht in einem herrschaftsfreien, selbstbestimmten Raum, in dem das Zurückweisen von zugeschriebenen Identitäten so einfach möglich ist. Stattdessen ist der rechtliche Raum ein stark hegemonial vermachtes Feld.¹⁶ Hierzu schreibt etwa Judith Butler treffend:

„Bei der Vorbereitung eines Angeklagten, der sich vor Gericht verantworten muss, geht es vor allem darum, ein Subjekt zu produzieren, dessen Werben um Anerkennung eine Chance hat. Häufig bedeutet das, dass man bestimmten Rassenormen [sic!] entsprechen oder sich als ‚postrassistisch‘ präsentieren muss. Das ‚Gesetz‘ wirkt schon, bevor der Angeklagte den Gerichtssaal betritt, und zwar indem es das Feld des Erscheinens reguliert und strukturiert und so festlegt, wer gesehen, gehört und anerkannt werden kann. Der juristische Bereich überschneidet sich eng mit dem politischen. [...] Die richtigen ‚Bedingungen des Erscheinens‘ zu finden, ist eine komplizierte Angelegenheit, denn es geht nicht nur darum, wie sich der Körper vor Gericht präsentiert, sondern darum, sich überhaupt in der Schlange einreihen zu dürfen, um eventuell die Möglichkeit zu bekommen, vor Gericht erscheinen zu können.“¹⁷

So kann eine Strategie, um erfolgreich zu prozessieren, ausgerechnet darin bestehen, gerade auf die Thematisierung etwa von Rassismus und/oder Sexismus zu verzichten. Elisabeth Holzleithner weist auf die paradoxe Situation hin, in der sich Betroffene von Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen befinden: Bei Beschreiten des Rechtswegs müssten sie die Opfer-Rolle einnehmen, aus der sie gerade entkommen wollen.¹⁸ Nur im besten Fall gelinge eine Machtverschiebung zugunsten der Betroffenen. Zentral sei hierfür eine rechtliche „Aktivierung“ der Betroffenen, die den Status des Opfers überwinde, durch „institutionelles Entgegenkommen“.¹⁹ Genau hier liegt jedoch das strukturelle Problem: Prekarisierte, kriminalisierte Gruppen wie Geflüchtete,²⁰ Alg II-Empfänger*innen oder

16 Vgl. zum Verhältnis von strategischer Prozessführung und rechtlich-hegemonialem Raum z.B. auch Zeitschrift für Rechtssoziologie, 39 (2019); Günter Frankenberg, Partisanen der Rechtskritik: Critical Legal Studies etc., in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, Stuttgart 2020, 171-187; Thomas Biebricher, Macht und Recht: Foucault, in: ebd., 207-223.

17 Judith Butler, Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung, Berlin 2018, 57 f.

18 Zum sog. difference dilemma vgl. Martha Minow, Making All the Difference, Ithaca 2018, <https://doi.org/10.7591/9781501705106-003>, 19 ff.

19 Elisabeth Holzleithner, Emanzipation durch Recht?, KJ 2008, 250-256 (256).

20 Die natürlich keine homogene Gruppe darstellen, sondern verschieden von Diskriminierung betroffen sind, vgl. Maximilian Pichl, Diskriminierung von Flüchtlingen und Geduldeten, in: Scherr/El-Mafaalan et al. (Hrsg.), Handbuch Diskriminierung, Wiesbaden 2016, https://link.springer.com/referenceworkentry/10.1007/978-3-658-11119-9_27-1.

LGBTQIA*²¹-Personen werden durch die Rechtsform erst als solche (re-)produziert.²² Denn die Institutionen, obwohl zueinander in Konkurrenz stehend und nach eigenen Logiken funktionierend, reproduzieren über hegemoniale Projekte die Ungleichheitskategorien der kapitalistischen Herrschaftsordnung systematisch.²³ Bemühen marginalisierte Subjekte rechtliche Institutionen, um Emanzipation, Wiedergutmachung, Gleichberechtigung oder einfach nur um Schutz, ist dies nicht nur

„ein Schritt in eine ungewisse Zukunft, denn die Macht des Rechts lässt sich nicht einfach kontrollieren; sie gehorcht einer eigenen institutionalisierten Logik. Recht presst Konflikte in ein terminologisches Korsett, hat spezifische, möglicherweise befremdliche Vorgaben dahingehend, was in einem Fall von Relevanz sein soll, und seine Umsetzung ist untrennbar mit Fragen der Anwendung von Gewalt verbunden.“²⁴

Sich in den Raum der Institutionen zu begeben, kann so eine (Re-)Trauma*tisierung bewirken: Selbst, wenn es gelingt, einen Zugang zu finden, müssen Situationen durchlaufen werden, in denen die Subjekte mit ihren Erfahrungen in fremdbestimmter Weise konfrontiert werden.

2. Ausgrenzung und Unterscheidung

Zwar kann aus Butlers politischen Schriften keine materialistische Rechts- bzw. Staatstheorie herausgelesen werden. Dennoch können ihre Überlegungen im Kontext eventueller Unzulänglichkeit juridischer Gegenmittel fruchtbar sein. So spricht sich Butler kritisch gegenüber der „legalization of politics“ aus. Anhand strafrechtlicher Regelungen und staatlicher Zensur zu „Hate-speech“ und Pornographie, aber auch anhand der Legalisierung der Ehe für Homosexuelle behandelt Butler die Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, „dem Staat“ die Deutungshoheit über legitime und illegitime Handlungen zu übertragen oder einen juristischen Kampf zu führen.²⁵ Butlers kritische Haltung gegenüber dem Recht als Mittel zur Erlangung von Emanzipation resultiert aus dem Verständnis, dass das Recht von der Macht der „sovereign governmentality“ als Technik eingesetzt werde. Zwar sei Souveränität nicht mehr die zentrale Quelle der Legitimation des Staates, jedoch kehre die Souveränität im Feld der Gouvernamentalität zurück, indem eine Art Ausnahmezustand ausgerufen werde, der zeitlich potentiell unbeschränkt sei. Das Recht werde dabei von der Gouvernamentalität instrumentell gehandhabt und bei Belieben aufgehoben.

- 21 Lesbische Personen, schwule Personen, bisexuelle Personen, trans*Personen, queere Personen, inter*Personen, asexuelle Personen und Personen, die sich nicht in eine der genannten sexuellen Orientierungen oder Geschlechtsidentitäten einordnen.
- 22 Die Öffnung der Ehe und die Dritte Option sind in diesem Bereich zwar fortschrittliche rechtliche Entwicklungen, jedoch wird Transsexualität vom Transsexuellengesetz nach wie vor als psychische Krankheit bewertet.
- 23 Buckel (Fn. 1), 254.
- 24 Holzleithner (Fn. 19), 255.
- 25 Vgl. Karen Zivi, Rights and the politics of performativity, in: Judith Butler's Precarious Politics. Critical Encounters, London 2008, 157-169 (159). Allerdings arbeitet Karen Zivi überzeugend heraus, wie auch das juristische Sich-Auf-Rechte-Berufen performative Politik im Butlerschen Sinne sein kann.

ben, auch um „zwischen mehr oder weniger anspruchsberechtigten Subjekten zu unterscheiden“.²⁶

In der Konsequenz plädiert Butler zwar einerseits auf Einhaltung der Prozess- und Menschenrechte, will jedoch nicht rein juristisch argumentieren: Auch und gerade politische Kritik müsse gegen diese Machtformen erhoben werden. Ihre Kritik geht über die Behandlung der Gruppe der Gefangenen ohne Zugang zu Prozessmöglichkeiten hinaus. Sie thematisiert die zentrale Rolle der angeblichen Gefährlichkeit eines Individuums, die entscheidet, ob ein staatlich-souveräner Zugriff erfolgen kann, so etwa bei psychisch Kranken oder bei Betroffenen von racial profiling. Butler lehnt es nicht ab, Rechte beim Staat einzuklagen. Tatsächlich betont sie die sozialpolitische Bedeutung, Ansprüche, bspw. auf Freiheit von körperlichen Zurichtungen, auch auf rechtllichem Weg einzufordern und sich damit auf eine Autonomie und Integrität des eigenen Körpers zu berufen. Recht stelle zwar Legitimität und Rechtssubjekte her, aber könne über seine Kategorisierungen eben nicht die politische Gemeinschaft herstellen.²⁷ Es produziere intelligible Subjekte, indem es eine offizielle Linie ziehe zwischen Sagbarem und Unsagbarem und Menschen, die sprechen oder nicht sprechen dürften. Wenn „dem Staat“ die zentrale Rolle bei der Anerkennung zugeschrieben wird, dann erscheint er als die einzige Möglichkeit, Anerkennung zu erlangen – damit geht dann aber auch eine monopolarige Stellung bei der Produktion von Ausschlüssen einher:

„The state, thus, has an integral role in reinforcing the prevailing norms of human intelligibility.[...] On this basis, if a subject wants recognition from others, then it needs to be recognized, first, by the state – by, for instance, being granted marriage rights. If it fails to secure state recognition – fails to be constructed as worthy of desiring the state’s desire, as Butler puts it – then it is, in effect, derealized. It is not a subject.“²⁸

Es ergibt sich ein Dilemma: Strebt das Subjekt die Anerkennung, z.B. in Form von der Zuerkennung von Rechten an, werden auch bei Erfolg in der Folge nur die ausgrenzenden Normen offiziell legitimiert und festgeschrieben. Nach Butler vergrößere sich so die Macht des Staats, da er nun einen Mechanismus mehr besitze, mit dem sich Ausgrenzungen gegen die eigentlich zu Beschützenden verschärfen und legitimieren lassen. Letztendlich führe dies sowohl zur Beschneidung zivilgesellschaftlicher Möglichkeiten zur Reinterpretation von z.B. hate speech als auch zur Bekämpfung von radikal-emanzipatorischen Projekten und Menschen.

Obwohl Butler letztlich ein unterkomplexes Bild des Staates, seiner Institutionen und des Rechts zeichnet, kann ihr theoretischer Blickwinkel auf Ausgrenzung und Intelligibilitätsproduktion endlich den Blick auf die Gruppen richten, die durch die Rechtsform

26 Judith Butler, *Gefährdetes Leben. Politische Essays*, Frankfurt am Main 2005, 89. Nicht verschwiegen werden soll, dass Butlers Kritik am Staat in den zitierten Texten (wie auch in anderen Werken) wiederholt deutlichen Ausdruck findet in – und möglicherweise untrennbar verbunden ist mit – Kritik an der (Siedlungs-)Politik Israels bis hin zu einer Delegitimierung des Staates und einer Parteinahme für palästinensische (Terror-)Organisationen, vgl. Ljiljana Radonić, *Judith Butlers antizionistische Radikalisierung und deren post-nationalsozialistische Rezeption*, in: Vojjin Saša Vukadinović (Hrsg.), *Freiheit ist keine Metapher. Antisemitismus, Migration, Rassismus, Religionskritik*, Berlin 2018, 214-227. Es erscheint mir wichtig, mich an dieser Stelle von Butlers Position abzugrenzen, die zumindest als israelfeindlich bezeichnet werden kann.

27 Butler (Fn. 26), 41 f.

28 Lloyd, Moya, *Judith Butler. From Norms to Politics*, Cambridge 2007, 147.

wie auch durch ihre Materialisierungen strukturell benachteiligt werden. Sie macht zudem deutlich, dass juristische Strategien an ihre Grenzen gelangen, weil sie die Ausgrenzungsmechanismen der Institutionen (was gilt als intelligibel und was nicht) letztlich reproduzieren müssen und die Abhängigkeit der Subjekte von den Institutionen umso stärker zementieren können. Hier sind sich Buckel und Butler einig: Ein Zurückweisen von Identitäten muss auch und gerade außerhalb des juristischen Feldes erfolgen: „Alternative Subjektivierungs- und Kohäsionsformen, die sich einem gouvernementalen Geführt-Werden widersetzen“,²⁹ müssen gefunden werden.

3. Der Körper als Ort der Handlungsfähigkeit?

Aber wie? Eine zentrale Rolle könnte der Körper spielen. Ein Beispiel, das Butler selber anführt, sind die sogenannten *slutwalks*.³⁰ Hier findet ein Rückerobern der Straße, der öffentlichen Orte statt, indem sich die Subjekte bewusst und kollektiv körperlich an öffentlichen Plätzen zeigen. Die *slut walks* machen deutlich, dass eine ausgegrenzte gesellschaftliche Gruppe trotz allem auf ihre eigene Art und Weise weiterlebt und Forderungen nach (besserem) Leben stellt: Dabei ist allein das Versammeln „eine expressive Handlung, ein politisch signifikantes Ereignis“.³¹ Auch Wuttig untersucht im Anschluss an Foucault, Deleuze, Guattari und Nietzsche die potentielle Widerstandsfähigkeit des explizit somatischen Subjekts. Dabei bestimmt sie den Körper als zentralen Ort der Handlungsfähigkeit, dessen performatives, politisches Potenzial auch in Butlers Schriften eine zentrale Rolle spielt. Unter Zusammenführung von Wuttig, Butler und Buckel soll nun der Fokus auf die Bedeutung außer-juridischer körperlicher Widerstands- und Selbstbestimmungspraxen gelenkt werden.

3.1 Butler: Verletzbarkeit und politische Performativität

Normativer Bezugspunkt für Butlers politische Ethik ist der Begriff der Verletzbarkeit, den sie vorgeblich sowohl als körperliche fasst, aber mit ihm eigentlich die linguistische Verletzbarkeit, also die Abhängigkeit von der Sprache und dem Diskurs, betonen will.³²

29 Buckel (Fn. 1), 318.

30 *Slutwalks* sind weltweit veranstaltete Demonstrationen, die sich explizit gegen den Mythos wenden, wonach Betroffene sexueller Gewalt selbst eine Mitverantwortung daran tragen: „*Slut walks, a reclaiming technique [...], were inaugurated in Toronto, Canada, in 2011 in protest against a policeman who had said that women should not dress like sluts if they wanted to avoid sexual assault. Slut walks are thus a protest against what has become known as rape culture, the notion that men have licence to sexually attack women.*“; Gabriele Griffin, *slut (walk)*, in: *A Dictionary of Gender Studies*, 2017, <https://www.oxfordreference.com/view/10.1093/acref/9780191834837.001.0001/acr ef-9780191834837>.

31 Judith Butler, *Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung*, Berlin 2018, 28.

32 Es erstaunt, wie es Butler gelingt, den eindeutig physisch-somatisch chiffrierten Begriff der Verwundbarkeit nicht somatisch zu begreifen, durch die Verwendung des Begriffs aber dennoch den Körper als scheinbar zentrales Moment ihrer politischen Ethik herausarbeitet. Eine somatische Theorie des Körpers scheint für Butler mit einem Tabu belegt zu sein. Gewalt, Sterblichkeit, Hunger und Haut werden angesprochen, aber nicht in ihrer konkreten leiblichen Wirkung auf das Subjekt ausformuliert. Ein Ausgesetztsein des Körpers wird statiert, dieses Ausgesetztsein wird aber durch Verklammerung mit Trauer und zwischenmenschlicher Anerkennung psychologisiert.

Die körperliche Verletzbarkeit fasst sie denn auch als eine soziale, nicht als eine somatische: „In this way, the body is less an entity than a relation, and it cannot be fully dissociated from the infrastructural and environmental conditions of living.“³³ Ihr geht es um die Einbettung des Körpers in soziale und materielle Beziehungen; um die gesellschaftliche Dimension von Angewiesensein bzw. Ausgeliefertsein an andere Lebewesen, an Institutionen und Umweltbedingungen. Der originäre Körper in seiner somatischen Dimension ist für Butler auch hier keine Quelle widerständigen Potenzials. Die Verwundbarkeit ist nur ein politischer Effekt des Machtfelds, das auf und durch Körper wirkt; der Körper ist verwundbar „für Wirtschaft und Geschichte“.³⁴ Genau diese soziale Einbettung sei die Bedingung für Handlungsfähigkeit. Verletzbar zu sein bedeutet in diesem Sinne ausgesetzt und handlungsfähig sein zugleich. Dabei ist die Handlungsfähigkeit, die politische Wirkmächtigkeit, gebunden an das gemeinsame Ausüben von performativem Widerstand, an die Versammlung vieler Körper. Butler geht es hierbei darum, das vermeintlich souveräne, (vereinzelte) politische Subjekt zu enttarnen als ein potentiell verwundbares und (von anderen) abhängiges Subjekt, das gerade hieraus seine Handlungsfähigkeit schöpft. Letztlich seien Körper zugleich Basis und Ziel der Proteste. Allein durch das Versammeln würde „Druck auf die Grenzen der gesellschaftlichen Anerkennbarkeit“³⁵ ausgeübt. Die Straße würde dann zu einem performativen Raum.³⁶

3.2 Wuttig: Heterotopien

Nach Wuttig kann nur in einem von Herrschaftsverhältnissen unkorruptierten Raum eine selbstbestimmte Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper erfolgen. Hier kann eine (Wieder-)Aneignung des Körpers stattfinden. Eine herrschaftskritische Widerstandsform, die sich zumindest nicht in der unmittelbar engsten Zone der Institutionen bewegt, könnten die von Butler behandelten vielfältigen Protestformen von Körpern „auf der Straße“ sein. Wuttigs unmittelbar an Michel Foucaults anschließende Figur der Heterotopien ist hierfür sehr anschlussfähig.³⁷ Im Gegensatz zu Utopien, die man als (noch) nicht realisierte Entwürfe eines fiktiven gesellschaftlichen Raumes außerhalb der bestehenden Herrschaftsverhältnisse betrachten kann, sind Heterotopien tatsächlich verwirklichte Gegenräume. „[H]eterotopische Räume und subversive soziale Praxen sind immer auch Ver- und Entkörperungsräume sozialer Ordnungen“.³⁸ Heterotopien bieten Platz für Abweichungen: entweder in Form von Krisenheterotopien, die Räume für autonome Entfaltung geben, Orte des Widerstands sind oder in Form von Abweichungsheterotopi-

33 Judith Butler, *Rethinking Vulnerability and Resistance*, in: Butler/Gambetti/Sabsay (Hrsg.), *Vulnerability in Resistance*, Durham/London 2016, 12-27 (19).

34 Butler (Fn. 31), 194.

35 Butler (Fn. 31), 200.

36 Dennoch betont Butler, dass Körpern auf der Straße nicht per se eine emanzipatorische Kraft innewohnt, rechte Demonstrationen, Lynchmobs oder sexistische Bewegungen versammeln sich ebenfalls im öffentlichen Raum. „[...] der Wert der Körper auf der Straße hängt davon ab, wofür sie sich versammeln und wie die Versammlung abläuft.“, Butler (Fn. 31), 164.

37 Lea Spahn/Jasmin Scholle/Bettina Wuttig/Susanne Maurer, *Verkörperte Heterotopien. Zur Materialität und (Un-)Ordnung ganz anderer Räume*. Einleitende Worte, in: Spahn/Scholle/Wuttig/Maurer (Hrsg.), *Verkörperte Heterotopien. Zur Materialität und (Un-)Ordnung ganz anderer Räume*, Bielefeld 2018, 11-25 (12 ff.).

38 Wuttig (Fn. 7), 316.

en, die in erster Linie Disziplinierungsräume darstellen. Sie zeichnen sich „eben nicht durch eine Räumlichkeit aus [...], sondern durch die Praktiken ihrer Akteure selbst.“³⁹ Gute Beispiele hierfür sind die *slut walks*. Auch Demonstrationen oder Besetzungen werden so selbstbestimmte Interpretationsräume.⁴⁰ In ihnen ist es auf einmal möglich, sich auf eine bestimmte Weise in der Öffentlichkeit zu bewegen oder, wie bei Streiks, einfach nicht zu arbeiten.⁴¹ Hierbei ist zur Stabilität und Dauer der Heterotopie die von Butler erwähnte Pluralität der Körper ein ausschlaggebendes Moment: Je mehr Menschen beispielsweise streiken, desto wahrscheinlicher wird der Streik als legal anerkannt bzw. desto eher gibt die Arbeitgeber*innenseite den Forderungen nach. In der Lesart der *new feminist materialisms* bzw. der *soma studies* können Heterotopien als Räume gedeutet werden, in denen eine selbstbestimmte Körpererfahrung möglich ist: Frauen* etwa können den (nicht nur institutionellen) Fremdzuschreibungen und Subjektivierungen bei den *slut walks* ein eigenes Narrativ entgegensetzen, sich selbstbestimmt in der Öffentlichkeit inszenieren und gegen Stereotype performen. Eine Rückeroberung des öffentlichen Raums, die außerhalb der juristischen Verfahren stattfand, war die Protestaktion „Danger Zone – The Real Life Game“ im Jahr 2014 in Hamburg. Dort wurde ein von der Polizei ausgewiesenes „Gefahrengebiet“ durch Aktivist*innen umgewidmet in eine Art öffentlichen Aktions- und Spielraum. Der Einrichtung des Gebiets vorausgegangen waren verschiedene linksgerichtete Demonstrationen, deren größte von der Polizei gestoppt wurde, woraufhin die Situation eskalierte. Um das daraufhin polizeilich eingerichtete großflächige Kontrollgebiet zu unterlaufen, veränderten die Aktivist*innen die offizielle Ausweisung des Gebiets auf einer Karte zu einem Spielbrett, oftmals angelehnt an populäre Spiele, Bücher oder Filme, erstellten eine Spiel-Website, auf der u.a. die Spielregeln zu sehen waren, veröffentlichten Erfahrungsberichte, veranstalteten öffentliche Kissen-schlachten und eine „Brushmob“- Demonstration. Um Punkte für „Bonuskarten“ zu sammeln, ließen sie sich kontrollieren, kostümierten sich oder trugen für eine eventuelle Durchsuchung kuriose Gegenstände bei sich, um die angebliche Gefährlichkeit ad absurdum zu führen.

*„Die TeilnehmerInnen veränderten den öffentlichen Raum in seiner materiellen Gestalt, aber auch durch die Erzeugung anschlussfähiger Narrative und die Inszenierung und Aufführung körperlich umgesetzter Choreographien. Die Aktion verwickelte die TeilnehmerInnen durch die Verbindung des spielerischen Narrativs mit den körperlich umgesetzten performativen Handlungen im öffentlichen Raum emotional intensiv in das Protestereignis.“*⁴²

39 Vgl. Spahn/Scholle/Wuttig/Maurer (Fn. 37), 12 f.

40 Mit Bezugnahme auf das Konstrukt der Heterotopie im Zusammenhang mit materialistischer Staats- und Rechtskritik ist es weder Ziel dieses Beitrags, von Institutionen zugriffsfreie Räume unhinterfragt als emanzipatorisch zu romantisieren, noch, rechtlich geschützten Bereichen diese Bezeichnung abzuspochen. So können polizeifeste Versammlungen heterotopische Räume sein, müssen sie aber nicht. Andersherum sind beispielsweise sexistische Übergriffe auch bei wilden Streiks möglich.

41 Vgl. Wolfgang Däubler, Der Arbeitskampf in der wirtschaftlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik, in: Däubler (Hrsg.), Arbeitskampfrecht. Handbuch für die Rechtspraxis, Baden-Baden 2011, 59-75.

42 Ove Sutter, Recapturing the Gefahrengebiet: (Klobürsten-)Proteste in der „Kreativen Stadt“, *kommunikation @ gesellschaft* 15. (2014), 1-29, 15.

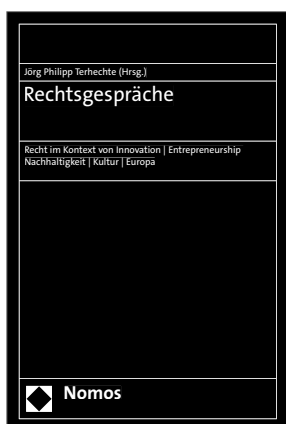
Durch diese Widerstandspraxis gelang es, sich den (Stadt-)Raum wiederanzueignen. Tatsächlich hob die Polizei das Gefahrengebiet in der Folge auf. Auch das alternative Bildungsprojekt Autonome Schule Zürich (ASZ) kann als heterotopischer Ort gelten. Entstanden aus einem solidarischen Zusammenschluss von Sans-Papiers-Aktivist*innen und Hausbesetzer*innen, besetzten die Aktivist*innen verschiedene Häuser und Räume und richteten dort Orte zur Selbstorganisation und Bildung ein, in denen sie auch über racial profiling, das im Umfeld der alternativen Schule besonders oft stattfindet, sprechen und über Rechte aufklären. Damit schafften sie einen Raum, in dem überhaupt erst ein Austausch über die Diskriminierungen, aber eben auch ein bewusstes Abgrenzen zu den institutionellen Diskriminierungen und identitären Fremdzuweisungen als kriminalisierte Geflüchtete möglich wurde. Protestformen und politische Bewegungen stellen sich zunächst bewusst ins Außen der sozialen, aber in diesem Fall insbesondere rechtlichen, staatlichen Ordnung – es wird eben nicht (nur) prozessiert, um die vielen Fälle sexueller Belästigung nachträglich Einzelfall für Einzelfall einzuklagen, es wird nicht (nur) auf Urlaubsgeld geklagt, nicht (nur) Widerspruch gegen einen Ablehnungsbescheid eingelegt oder Feststellungsklage gegen die Ausrufung eines „Gefahrengebiets“ erhoben. Damit wird der Entpolitisierung und der Vereinzelung durch rechtlich-institutionelle Verfahren entgegengetreten. Diese Vorgehensweise bedeutet aber auch eine Exponierung, die mit Gefahren verbunden ist.

4. *Legalisierte Heterotopien? Zum Verhältnis von Protest und rechtlicher Einbeugung*

Zumindest einige der als heterotopisch bezeichneten Räume können sich auf verfassungsrechtlich verankerte Streik- und Demonstrationsrechte berufen, die insofern als die rechtliche Legitimation von Protest- und Ermöglichungsräumen angesehen werden können. Mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist es gewissermaßen gelungen, Protestformen zu legalisieren und so legale „Blaupausen“ für Heterotopien zu schaffen. Mag man jedoch juristisch betrachtet vom Grundgesetz geschützt sein, so ist man tatsächlich dem rechtlichen Zugriff der Institutionen, insbesondere dem der Polizei, ausgesetzt, die durch ihr Gewaltmonopol eine Art „Vorsprung“ oder „Gewaltüberschuss“ hat und dieses strategisch einsetzt. Rechtswidriges staatliches Handeln kann oft erst im Nachhinein adressiert werden, zudem „kann die Polizei bei nächster Gelegenheit auf dieselbe Art und Weise wieder rechtswidrig handeln. Beispielhaft dafür sind die zahlreichen immer wiederkehrenden Rechtsverstöße, die die Polizei bei Eingriffen in die Versammlungsfreiheit vornimmt, obschon sogar höchste Gerichte eine versammlungsfreundliche Auslegung der Gesetze eingefordert haben.“⁴³ Auch die Einrichtung von Gefahrengebieten im öffentlichen Raum hat faktisch zur Folge, dass dort das genaue Gegenteil von Krisenheterotopien geschaffen wird – ein Ermöglichungsraum wird unmöglich, aus ihm wird ein Diskriminierungs- und Angstraum, in dem ein staatlicher Zugriff schon im Vorfeld gerechtfertigt ist. Widerstandsräume und -rechte mussten von marginalisierten Subjekten zunächst politisch, aktivistisch und diskursiv, aber auch juristisch erstritten und dann verteidigt werden. Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit werden eben nicht aus staatlichem Eigeninteresse generiert. Der Bestand von (auch legalisierten) heterotopischen Räu-

43 Vgl. Maximilian Pichl, *Polizei und Rechtsstaat: Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen*, in: Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei*, Frankfurt am Main 2018, 101-117 (107).

men ist immer prekär, und zwar deswegen, weil Institutionen, da sie ihre Machtposition beibehalten möchten, tendenziell danach streben, heterotopische (Gegen-)Orte zu verunmöglichen oder zumindest einzuhegen. Die kritische, demokratische Funktion der Versammlungsfreiheit kann nur erhalten bleiben, wenn sie unabhängig von gesetzlichen Regelungen und Institutionen, die diese Sphäre schützen (oder bekämpfen), einfach ausgeübt wird. In jedem Fall muss betont werden, dass die Einrichtung von (relativ) herrschaftsfreien Räumen innerhalb und außerhalb des juristischen Institutionenkomplexes ein höchst prekäres, gefährliches Unterfangen darstellt. Inhaftierung und Repression sind stets ein „Damoklesschwert, das über den Protestierenden hängt“.44 Üben die traumatisierten Subjekte Kritik an der Institutionenpraxis, ist sowohl der juristische Weg als auch der außerjuridische Weg für sie ein potentiell gefährlicher. Dennoch bieten auch beide Wege Möglichkeiten für Selbstermächtigung.



Rechtsgespräche

Recht im Kontext von Innovation |
Entrepreneurship | Nachhaltigkeit |
Kultur | Europa

Herausgegeben von

Prof. Dr. Jörg Philipp Terhechte

2021, ca. 130 S., brosch., ca. 29,- €

ISBN 978-3-8487-8199-7

Erscheint ca. Mai 2021

Am Beispiel der vier Leitthemen „Innovation & Entrepreneurship“, „Nachhaltigkeit“, „Recht und Kultur“ und „Europa und das Recht“ zeigen vier interdisziplinäre Rechtsgespräche an der Leuphana Universität Lüneburg aktuelle Forschungsfragen auf. In seinem Abschluss-Statement verbindet Andreas Voßkuhle diese Themen und ordnet sie in den Kontext ein.



**Bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei online unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)**

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

44 Butler (Fn. 31), 239.